



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 29. März 2008

Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern zur Justizreform

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Luginbühl
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur gesetzgeberischen Umsetzung der **Justizreform** Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und machen davon gerne Gebrauch. Wir teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

A. Allgemeines

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) begrüßen, dass der Kanton Bern die Vereinheitlichung des schweizerischen Prozessrechts zum Anlass nimmt, um die Organisation der Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft zu optimieren.

B. Zum GSOG:

1. ALLGEMEIN:

Die djb sind grundsätzlich mit dem Konzept des GSOG einverstanden. In der Folge gehen wir auf diejenigen Einzelfragen ein, die für uns von Bedeutung sind.

2. ÖRTLICHE TRENNUNG VON STAATSANWALTSCHFT UND GERICHTSBEHÖRDEN:

Die Staatsanwaltschaft ist im Strafverfahren selber Partei. Es geht nicht an, dass das



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

urteilende Gericht mit einer Partei unter demselben Dach arbeitet und die Pausen gemeinsam verbringt. Ein solches Gericht würde schwere Zweifel an der rechtsstaatlich geforderten Unparteilichkeit aufkommen lassen.

Art. 5 GSOG ist daher zu ergänzen:

Abs. 1: *Staatsanwaltschaft und Gerichte sind örtlich getrennt.* Für die Bereitstellung,...

3. WAHL UND WIEDERWAHL VON RICHTERINNEN UND RICHTER:

Die Wiederwahl von Richterinnen und Richtern ist im GSOG nicht geregelt. Um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen, sind Anforderungen an die Wiederwahl von Richterinnen und Richtern sowie die Gründe für eine Nichtwiederwahl im Gesetz festzuschreiben. Allenfalls kommt eine Rechtssetzungsdelegation auf Reglementstufe in Frage.

Um die wirtschaftlichen Folgen einer unverschuldeten Nichtwiederwahl zu mildern, ist der abgewählten Person ein Jahressalär zu entrichten.

Art. 18 GSOG ist zu ergänzen:

Abs. 1: Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, wählt.....
....Schlichtungsbehörden. *Die Justizkommission des Grossen Rates bereitet die Wahlen und Wiederwahlen vor. Das Verfahren, die Anforderungen an die Kandidierenden und die Gründe für eine Nicht-Wiederwahl bestimmt vorbehältlich von Art. 27 GSOG das Reglement. Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts und des....*

Abs. 2: Die Justizkommission des Grossen Rates unterbreitet dem Grossen Rat nach Anhörung des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts,, des Verbandes bernischer Richterinnen und Richter *und der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern* eine Wahl- oder Wiederwahlempfehlung für jede zu besetzende Stelle.

Abs. 4: Werden eine Richterin oder ein Richter unverschuldet nicht wiedergewählt, so haben sie Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe eines Jahresgehalts.

4. EINSETZUNG VON AMTLICHEN ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN:

Wenn die Staatsanwaltschaft die amtliche Anwältin oder den amtlichen Anwalt selber ernannt, bestimmt sie damit ihren „Gegenspieler“. Die Beordnung von amtlichen



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Vertreterinnen und Vertretern soll von einer zentralen Stelle erfolgen. Dabei sollen die Pikettsdienste der Berufsverbände berücksichtigt werden.

Art. 38 GSOG ist zu ergänzen:

Abs. 4: Das Generalsekretariat ernennt die Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger unter Berücksichtigung der Pikettsdienste der Berufsverbände Bernischer Anwaltsverband und Demokratisch Juristinnen und Juristen Bern.

C. ZUM EG ZSJ

1. ZUR BERATUNG IN ARBEITSRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN DURCH DIE REGIONALEN SCHLICHTUNGSSTELLEN:

Die DJB begrüßen, dass im letzten Moment und auf Grund eines vom Grossen Rat überwiesenen, parlamentarischen Vorstosses, die Rechtsberatung bei den regionalen Schlichtungsstellen auch in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gesetzlich verankert werden soll. Positiv zu werten ist Art. 8 Abs. 2 Entwurf EG ZSJ, weil damit die Rechtsberatung allen im Kanton Bern wohnhaften Arbeitnehmenden und allen Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton Bern offen steht. Die Erfahrungen mit den bisherigen Arbeitsgerichten zeigen übrigens, dass die Beratung nicht nur von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, sondern auch von Behörden wie Sozialdiensten und Arbeitslosenstellen in Anspruch genommen werden. Die im Vortrag erwähnten 500 bis 600 arbeitsgerichtlichen Verfahren geben die Tätigkeit der Arbeitsgerichte nur zu einem kleinen Teil wieder: Die Zahl der Beratungen beträgt ein Vielfaches davon. Allein das Arbeitsgericht der Stadt Bern verzeichnete in den vergangenen Jahren zwischen rund 1'800 und 2'500 Sprechstundenberatungen sowie schriftliche Auskünfte und 2'000 bis 2'500 telefonische Beratungen. (Siehe Beilage: 2 Grafische Übersichten des Arbeitsgerichtes der Stadt Bern und Anschlussgemeinden „Telefonische Beratungen und Sprechstundenberatungen“ 1994 bis 2007 und „Schriftliche Auskünfte“ 1988 bis 2007).

Die arbeitsrechtliche Beratung soll **generell in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten** erfolgen und nicht auf „Streitigkeiten“ beschränkt sein. Es ist sicher nicht die Meinung, dass eine Rechtsberatung einzig dann erfolgt, wenn eine Streitigkeit besteht oder hängig gemacht werden soll. Die heutige Beratung durch die Arbeitsgerichte hat oftmals die Funktion, Rechtssuchenden die geltende Rechtslage und die Rechtssprechung zu erklären. Daraufhin erübrigen sich oftmals Streitigkeiten: Sei es, dass die Parteien sich aussergerichtlich einigen oder sei es, dass der Streit gar nicht erst rechtshängig gemacht wird.

Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 EG ZSJ ist deshalb anzupassen:



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Abs.2: In den Fällen von Artikel 198 Absatz 2 ZPO sowie in arbeitsrechtlichen *Angelegenheiten* ist das Sekretariat Rechtsberatungsstelle. Die Beratung ist unentgeltlich.

Wesentlich ist für die djb, dass den regionalen Schlichtungsstellen für die arbeitsrechtlichen Beratungen auch die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der Beratungen an den heutigen Arbeitsgerichten zeigt, dass dies nicht einfach nebenbei erledigt werden kann. Es muss dafür genügend Personal zur Verfügung gestellt werden. Die Beratungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind überdies auch zu Tageszeiten anzubieten, an denen die Rechtsuchenden die Beratungsstelle effektiv aufzusuchen können, z.B. über Mittag oder zu Randzeiten am Abend.

Bei der Besetzung der regionalen Schlichtungsbehörden sind dem Personal der heutigen Arbeitsgerichte die zu besetzenden Stellen zu den gleichen oder zu vergleichbaren Bedingungen, wie für das heutige kantonale Gerichtspersonal, zu offerieren. Das bei den Arbeitsgerichten heute vorhandene fundierte Wissen darf nicht durch die Justizreform preisgegeben werden. Die in Ziffer 10 des Vortrags abgegebene Zusage ist unbedingt einzuhalten. Noch besser wäre es, in den Übergangsbestimmungen eine explizite Norm für die Übernahme des nach den jeweiligen kommunalen Personalvorschriften angestellten Personals durch den Kanton aufzunehmen.

Beilagen: 2 Grafische Übersichten Arbeitsgericht der Stadt Bern und Anschlussgemeinden „Telefonische Beratungen und Sprechstundenberatungen“ 1994 bis 2007 und „Schriftliche Auskünfte“ 1988 bis 2007.

2. ZUR VORGESEHENEN ABSCHAFFUNG DER ARBEITSGERICHTE

(Ziff. 3.6.2.4 des Vortrags zum GSOG und EG ZSJ)

Die djb widersetzen sich der Abschaffung der paritätisch von Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenseite zusammengesetzten Arbeitsgerichte. Vielmehr ist zu fordern, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit im Kanton Bern flächendeckend eingeführt wird (statt wie bisher nur in sechs Städten mit Anschlussgemeinden).

Die djb verlangen, dass die regionalen Schlichtungsbehörde für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert paritätisch zusammengesetzt wird, indem der oder dem Vorsitzenden je eine Beisitzende oder ein Beisitzender zur Seite gestellt werden, die wiederum von den ArbeitnehmerInnen und von den ArbeitgeberInnen-Verbänden nominiert und vom Grossen Rat gewählt werden.

Es ist von Bundesrechts wegen keineswegs ausgeschlossen, dass der Kanton Bern – wie andere Kantone mit einer arbeitsgerichtlichen Tradition auch – am Modell des paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgerichts festhält. Die ZPO überlässt es den



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Kantonen, ob sie Arbeitsgerichte einführen oder beibehalten wollen (Art. 3 ZPO).

Bei den bestehenden Arbeitsgerichten hat sich die Fachkenntnis der Beisitzenden als grosser Gewinn erwiesen. Es kommt im arbeitsgerichtlichen Alltag oft vor, dass die Beisitzenden Wesentliches zur Erhellung des Sachverhalts beitragen können, indem sie Branchenkenntnisse mitbringen. Diese Branchenkenntnisse sind in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von grosser Bedeutung. Zudem ist festzuhalten, dass die Arbeitsgerichte gerade wegen der Verankerung in den Arbeitgeberverbänden einerseits und den Gewerkschaften sowie Arbeitnehmendenverbänden andererseits in der rechtsuchenden Bevölkerung ein grosses Ansehen geniessen.

Die paritätisch mit Arbeitgebenden- und Arbeitnehmenden-Vertretungen besetzten Arbeitsgerichte stammen aus der Zeit der Industrialisierung, als nach dem Wegfall der ständischen Ordnung ein Vakuum auszufüllen war, das die ordentlichen Gerichte nur unzulänglich füllen konnten. Das erste Arbeitsgericht wurde in Lyon/Frankreich auf Betreiben der Seifenfabrikanten im Jahr 1806 unter der napoleonischen Herrschaft als „Rat der Gewerbesachverständigen“ (conseil de prud' hommes) eingerichtet. Seither haben sich die „prud' hommes“ in vielen Teilen der industrialisierten Länder durchgesetzt, darunter auch in der Schweiz und im Kanton Bern (hier leider nie für das ganze Kantonsgebiet). Diese bewährte Tradition aufzugeben und die Arbeitsgerichte abzuschaffen, wäre ein fataler Rückschritt.

Die djb beantragen deshalb, die paritätische Besetzung mit Arbeitnehmenden- und Arbeitgebenden-Vertretenden (die wie bisher Beisitzende, oder eventuell besser „Fachrichterrinnen und -Richter“, genannt werden) sowohl bei den regionalen Schlichtungsstellen wie auch bei den erstinstanzlichen Gerichte für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert im neuen GSOG zu verankern.

C. Zur Jugendstrafprozessordnung

Der Einwand, beim bisherigen Modell sei eine Machtfülle durch den Umstand gegeben, dass die untersuchende Richterin oder der untersuchende Richter zugleich die urteilende und vollziehende Instanz ist, ist nicht unberechtigt. Nach unserer Ansicht wiegt aber der Umstand schwerer, dass es hier nicht um Erwachsenenstrafrecht, sondern eben um Jugendstrafrecht geht. Die Bedürfnisse liegen hier völlig anders: im Vordergrund steht hier die Erziehung der Jugendlichen oder des Jugendlichen. Gefordert ist im Jugendstrafrecht ein interdisziplinäres Zusammenarbeiten mit weiteren involvierten Behörden (Vormundschaft, Schule, Erziehungsdirektion, Heime), dies sowohl während der sorgfältigen Abklärung der Situation der oder des Jugendlichen als auch im Vollzug. Sodann verlangt der Vollzug einer Massnahme im Jugendstrafrecht eine kontinuierliche Begleitung. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Revision des Vormundschaftsrechts, welche ursprünglich in die hier angesprochene



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Revision hätte integriert werden sollen, eine interdisziplinäre Spruchbehörde vorsieht, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wenn es um die Belange des Kindes- und Erwachsenenschutzes geht. Vor diesen Tatsachen ist nun nicht nachvollziehbar, wieso die Bernische Jugendstrafjustiz nun eine Reform durchlaufen muss, die neu eine grosse Machtfülle beim leitenden Jugendstaatsanwalt vorsieht: Diese Person ist gegenüber den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten weisungsbefugt, dies sowohl in der Untersuchung und im Vollzug. Beide Modelle, das Jugendrichtermodell wie das Jugendstaatsanwaltsmodell unterscheiden sich weder bezüglich Tätigkeiten und Kompetenzen in der Untersuchung noch im Vollzug. Nun ist es nicht nachvollziehbar, wieso ein gut funktionierendes System aufgegeben werden soll.

Weiter ist problematisch, dass die Strukturen im frankophonen Bern beträchtlich anders sind, als in im deutschsprachigen Bern. Es gibt beispielsweise nicht keine internerende Institution, in der eine Ausbildung abgeschlossen werden kann. Wenn nun die leitende Staatsanwältin oder der leitende Staatsanwalt aus dem deutschsprachigen Bern der frankophonen Jugendstrafjustiz Weisungen erteilt, können diese unter Umständen gar nicht vollzogen werden, da die Infrastruktur fehlt.

D. ZUM KStrG

1. ALLGEMEIN

Die Notwendigkeit einer Totalrevision angesichts von grundlegenden Änderungen wie die Überführung von strafprozessualen Bestimmungen in der EG ZSJ ist für uns nachvollziehbar. Gleichzeitig bietet sich aber auch Gelegenheit einige, aus rechtsstaatlicher Sicht zumindest fragwürdige, alte Zöpfe abzuschneiden.

2. ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 5 KStrG ist ersatzlos zu streichen, diese Norm geht zu weit. Es ist nicht Sache der Bürgerin oder des Bürger Diebe zu jagen oder Personen der Ausschaffungshaft zu zuführen. Dies ist Aufgabe der Polizei.

Art. 6 KStrG ist ebenfalls zu streichen. Hier ist unklar, wer das geschützte Rechtsgut ist: die aufgrund einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung gefährlich erscheinende Person oder die Bürgerin oder der Bürger, auf die erstere treffen könnte. Im ersten Fall kann eine Pflichtverletzung über die dogmatische Figur der Garantenstellung geahndet werden. Im Fall des Aufeinandertreffens einer Person mit den erwähnten Eigenschaften mit Bürgerinnen und Bürgern greift das Bundesstaftrecht, wenn etwas geschieht. Die beaufsichtigte Person wird zwar nicht schuldig sein. Hingegen ist die Person, die ihrer Aufsichtspflicht zu wenig oder nicht nachgekommen ist, ist mit berufsspezifischen oder vormundschaftlichen Sankti-



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

onen oder Massnahmen zu belegen. Eine strafrechtliche Sanktionierung ist hier fehl am Platz.

(Auch ist die Formulierung „gefährlich erscheinen“ zu vage. Die Person sollte auch gefährlich sein, damit eine strenge Aufsichtspflicht gerechtfertigt ist.)

Grossen Gefallen finden wir hingegen an Art. 7 KStrG, kommt es doch nicht selten vor, dass gutgläubigen, Not leidenden Menschen viel Geld abgeknöpft wird.

Art. 8 KStrG ist wiederum zu streichen. Verunreinigung von fremdem Eigentum ist durch die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB erfasst. Das Beschädigen erfasst nach Bundesgericht und nunmehr herrschender Lehre auch die Beeinträchtigung des äusseren Erscheinungsbildes. Somit liegt bei Verunreinigung eine Sachbeschädigung vor und die Norm hebt sich selber auf.

Das gleiche Schicksal möchten wir Art. 9 KStrG anheim kommen lassen (streichen). Die Tatbestände sind durch die strafbaren Vorbereitungshandlungen des Bundesstrafrechts abgedeckt oder nicht auf kantonaler Ebene zu sanktionieren.

In Art. 12, 13 14 und 15 KStrG wurde die Bussenhöhe zu empfindlich erhöht. 300 Franken sind ausreichend, wenn man sich vor Augen hält, dass keiner dieser Übertretungen ein grosser Unrechtsgehalt innewohnt.

Art. 16 KStrG ist ersatzlos zu streichen. Diese Tatbestände sind von der bundesrechtlichen Strafrecht als Sachbeschädigung erfasst und es bleibt kein Raum für eine kantonale Regelung.

Art. 22 KStrG liegt uns besonders am Herzen: Für die Opferhilfe soll eine Regelung getroffen werden, die eine Problematik der Opferhilfe im Kanton Bern aufhebt: Die Gerichte setzten in den straf- und zivilrechtlichen Urteilen die Höhe der Entschädigung und Genugtuung fest. Daraufhin verfügt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion einen nicht selten nach unten abweichenden Betrag, den die geschädigte Person erhalten soll. Dies ist für die Betroffenen nur schwer verständlich und kann sie in unangenehme Lebenslagen versetzen. Dies weil Gerichtsurteile in der Bevölkerung als verbindliche Entscheide angesehen werden und weil es vorkommt dass, gestützt auf die gerichtlichen Entscheide, finanzielle Dispositionen vorgenommen werden. Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht in seinen Urteilen die Bemessung der Entschädigung und der Genugtuung regelmässig den gerichtlichen Urteilen anpasst, ist zwar erfreulich, aber nicht die Lösung des Problems.

So soll Art 22 KStrG heissen:

Abs. 1:Beratungsangebote und entscheidet über die Übernahme von Beratungskosten. *Falls ein gerichtliches Urteil vorliegt, ist sie in der Festsetzung der Höhe der Entschädigung und Genugtuung gebunden. Ansonsten setzt sie*



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

die Höhe fest.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Simone Rebmann, Geschäftsführerin